

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft**

Geeignete Standorte für Windkraftnutzung im Land und deren Nutzung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Zahl der jährlich neu in Betrieb genommenen Anlagen, der im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen und der weiteren geplanten Anlagen für die Windkraftnutzung im Land seit 2016 und in diesem Jahr entwickelt hat;
2. wie viele der geplanten Anlagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens oder danach aus Gründen jeweils des Artenschutzes oder des Denkmalschutzes in diesem Zeitraum nicht gebaut werden konnten;
3. wie viele Anlagen während des Genehmigungsverfahrens oder danach beklagt wurden und durch Gerichtsentscheidung nicht gebaut werden konnten;
4. wie viele Anlagen rückgebaut werden mussten oder nur unter Einhaltung von Auflagen (Abschaltzeiten, etc.) betrieben werden durften;
5. in wie vielen Fällen Gemeinden oder Regionalverbände eine maximale Nabenhöhe und/oder Gesamthöhe der Anlagen zur Auflage im Rahmen der Festlegung von Vorrangflächen oder im Genehmigungsverfahren bzw. Bebauungsplan gemacht haben;
6. wie viele Anlagen (Windparks sowie Einzelanlagen) mit welcher installierten Gesamtleistung in den letzten fünf Jahren jeweils auf landeseigenen Flächen errichtet wurden und wie viele geeignete Flächen derzeit vom Land bzw. Forst BW und deren Nachfolgeanstalt noch angeboten werden oder für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stehen;

7. auf welche Weise die Landesregierung bewirken will, dass die offenbar vielen zusätzlichen potenziell geeigneten Standorte im Land durch Investoren und im Zuge der Aufstellung von Flächennutzungsplänen durch Gemeinden auch genutzt werden;
8. welche Änderungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz und zum Ausschreibungsverfahren für On-shore-Windkraft bislang erreicht wurden, und welche noch in der Diskussion und aus ihrer Sicht notwendig sind, um die Windkraftnutzung in Süddeutschland attraktiver zu machen;
9. welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen will, um zu erreichen, dass wieder mehr Windkraftanlagen im Land gebaut werden, wie beispielsweise eine Vereinfachung oder Straffung von Genehmigungsverfahren, die Rücknahme der faktischen 1.000-Meter-Abstandsregelung oder die Zurverfügungstellung weiterer landeseigener Flächen als Pachtflächen für Windkraftanlagen.

11. 06. 2019

Gruber, Rolland, Fink, Gall, Rivoir SPD

Begründung

Das Umweltministerium stellte kürzlich den neuen Windatlas vor, nach dem bezüglich der Windhöflichkeit deutlich mehr Standorte im Land für Windkraft geeignet sind als bislang angenommen. Zugleich ist jedoch der tatsächliche Zuwachs an Anlagen fast zum Erliegen gekommen, insbesondere, weil sich vor Ort sehr viel Widerstand gegen neue Anlagen formiert, der meist mit Sorge um das Landschaftsbild und mit Befürchtungen über durch Windkraftanlagen bedingte Lärmbelastungen begründet ist. Daneben ist die Zahl der möglichen Standorte durch den Artenschutz (Roter Milan, Fledermausvorkommen, Auerhuhn, etc.) ohnehin stark eingeschränkt.

Um Deutschland langfristig mit erneuerbaren Energien zu versorgen, und dies nicht nur im Strom-, sondern auch im Wärmebereich und in der Mobilität, ist jedoch deutschlandweit noch ein weiterer Ausbau der Windkraft (onshore und offshore) sowie der Photovoltaik erforderlich, selbst, wenn auch andere Technologien (Geothermie, Biomassenutzung, etc.) noch stärker zum Zuge kommen. Für die Erreichung der Klimaziele ist der energische Ausbau von Windkraft und Photovoltaik unumgänglich, weil nur diese bereits hinreichend marktreif und wirtschaftlich zur Verfügung stehen. Es ist deshalb notwendig, den Windkraftausbau in Deutschland insgesamt wie auch in Baden-Württemberg wieder in Gang zu bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Juli 2019 Nr. 4-4516/130 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Zahl der jährlich neu in Betrieb genommenen Anlagen, der im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen und der weiteren geplanten Anlagen für die Windkraftnutzung im Land seit 2016 und in diesem Jahr entwickelt hat;

Die Entwicklung des Windenergieausbaus in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2016 bis heute wird in folgender Tabelle dargestellt.

	2016	2017	2018	1. Quartal 2019
Gesamtzahl WEA in Betrieb (Stand jeweils zum Jahres- bzw. Quartalsende)	563	686	720	719
neue Inbetriebnahmen (im jew. Zeitraum)	120	123	35	0
erteilte Genehmigungen (im jew. Zeitraum)	201	2	27	6
neu beantragte WEA (im jew. Zeitraum)	201	43	35	11

Was geplante Anlagen angeht, so liegen belastbare Zahlen nur für den Fall vor, dass die Planungen soweit gediehen sind, dass auch bereits ein Antrag gestellt wurde (siehe letzte Zeile „neu beantragte WEA“).

2. wie viele der geplanten Anlagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens oder danach aus Gründen jeweils des Artenschutzes oder des Denkmalschutzes in diesem Zeitraum nicht gebaut werden konnten;

Es wird keine Statistik geführt, aus welchen Gründen Windkraftanlagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ggf. nicht gebaut werden. Der Landesregierung liegen diese Informationen für den genannten Zeitraum daher nicht umfassend vor.

Das Umweltministerium hatte 2017 bei den Genehmigungsbehörden jedoch eine Erhebung durchgeführt, welche Vorhaben im Zeitraum von Januar 2015 bis zum September 2017 abgelehnt wurden, ruhen oder seitens des Antragstellers bereits vor oder nach Antragstellung aufgegeben wurden. Bei dieser Erhebung wurde angegeben, dass im Land etwa 300 zunächst geplante (z. T. auch in einem frühen Planungszustand befindliche) Windkraftanlagen nicht gebaut werden konnten, wobei der Artenschutz bei rund einem Drittel und der Denkmalschutz bei etwa 5 % der Fälle ein nennenswertes Hemmnis darstellte (Doppelnennungen waren möglich).

3. wie viele Anlagen während des Genehmigungsverfahrens oder danach beklagt wurden und durch Gerichtsentscheidung nicht gebaut werden konnten;

Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windkraftanlagen werden seitens der Justiz statistisch nicht gesondert erfasst. Der Landesregierung liegen diese Daten daher nicht umfassend vor. Eine kurzfristige Rückfrage bei den Regierungspräsidien und den Genehmigungsbehörden ergab folgendes Bild: Beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Freiburg und Tübingen sind keine Fälle be-

kannt, bei denen Windkraftanlagen während des Genehmigungsverfahrens oder danach beklagt wurden und durch Gerichtsentscheidung endgültig nicht gebaut werden konnten. Allerdings sind weitere Klagen anhängig. Aufgrund laufender Gerichtsverfahren können derzeit im Regierungsbezirk Freiburg zwei Windparks nicht gebaut werden. Dem Regierungspräsidium Stuttgart liegen keine Daten vor.

4. wie viele Anlagen rückgebaut werden mussten oder nur unter Einhaltung von Auflagen (Abschaltzeiten, etc.) betrieben werden durften;

Bisher musste in Baden-Württemberg noch keine Windkraftanlage aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen rückgebaut werden. Auflagen, die den Betrieb von Windkraftanlagen zeitweise einschränken, kommen häufig vor. Es handelt sich dabei etwa um Abschaltzeiten zur Begrenzung des Schattenwurfes auf Wohngebäude oder um einen eingeschränkten, schallreduzierten Betrieb, um die strengeren Lärmschutz-Richtwerte in der Nacht einzuhalten. Auch bei Gefahr von Eisbildung und Eiswurf müssen Windkraftanlagen abgeregelt werden, um Schaden für Menschen und Rotorblätter zu vermeiden. Außerdem kommt es zu Abschaltungen von Windenergieanlagen bei bestimmten Witterungen mit Fledermausflug, um Kollisionen zu vermeiden. Bei der Ernte können Flächen um Windenergieanlagen attraktiv für nahrungssuchende Greifvögel sein. Eine temporäre Abschaltung am Tag der Bewirtschaftung und an den Folgetagen verringert das Kollisionsrisiko. Genaue Zahlen darüber, in wie vielen Genehmigungen entsprechende konkretisierende Auflagen niedergelegt wurden, sind nicht bekannt.

5. in wie vielen Fällen Gemeinden oder Regionalverbände eine maximale Nabenhöhe und/oder Gesamthöhe der Anlagen zur Auflage im Rahmen der Festlegung von Vorrangflächen oder im Genehmigungsverfahren bzw. Bebauungsplan gemacht haben;

In den Regionalplänen sind keine Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen vorgesehen.

Bezüglich der Flächennutzungspläne kann Folgendes mitgeteilt werden:

Aufgrund der Kürze der Frist konnten keine umfassenden Erhebungen durchgeführt werden. Anhand der bei den Regierungspräsidien präsenten Daten konnte ermittelt werden, dass bei den seit dem Jahr 2013 in Kraft getretenen Flächennutzungsplänen lediglich einer im Regierungsbezirk Tübingen eine Höhenbegrenzung enthält. Im Hinblick auf Flächennutzungspläne, die vor 2013 in Kraft getreten sind, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe Kenntnis über einen „Altflächennutzungsplan“ (vor 2013) mit Höhenbegrenzung, der jedoch derzeit überarbeitet wird. Außerdem enthält ein bestehender Flächennutzungsplan im Regierungsbezirk Stuttgart für eine Fläche eine Höhenbeschränkung. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Flächennutzungsplänen Höhenbegrenzungen enthalten sind.

Zu Bebauungsplänen liegen weder der Landesregierung noch den Regierungspräsidien systematische Erfassungen vor. Die diesbezüglichen Kenntnisse beschränken sich auf einen Einzelfall im Regierungsbezirk Karlsruhe und einen im Regierungsbezirk Stuttgart.

6. wie viele Anlagen (Windparks sowie Einzelanlagen) mit welcher installierten Gesamtleistung in den letzten fünf Jahren jeweils auf landeseigenen Flächen errichtet wurden und wie viele geeignete Flächen derzeit vom Land bzw. Forst BW und deren Nachfolgeanstalt noch angeboten werden oder für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stehen;

Von 2014 bis 2018 wurden insgesamt 71 Windenergieanlagen mit 216,25 MW Nennleistung auf Staatswaldflächen errichtet. 2019 sind außerdem fünf Windparks mit 20 Anlagen im Bau, die voraussichtlich 92,45 MW erreichen werden. Die Inbetriebnahme kann, je nach Baufortschritt 2019 oder 2020, erfolgen. In folgender Tabelle sind die Inbetriebnahmen von Windparks (WP), Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) auf landeseigenen Flächen und deren Nennleistung (in MW) dargestellt.

Jahr der Inbetriebnahme	Anzahl WP	Anzahl WEA	Leistung (MW)
2014	0	0	0
2015	2	11	27,10
2016	2	13	38,25
2017	12	47	150,90
2018	0	0	0
im Bau	5	20	92,45
	Summe	91	308,70

In den nächsten Jahren werden zwar weitere Inbetriebnahmen erwartet, derzeit liegen jedoch nach Kenntnis des Landesbetriebes ForstBW noch keine rechtskräftigen Genehmigungen für Projekte im Staatswald vor. Weitere Verträge über Standorte im Staatswald wurden bereits abgeschlossen, teilweise jedoch aufgrund mangelnder Realisierungschancen inzwischen wieder aufgelöst. Für ca. 32 Standort-Verträge im Staatswald ist nach momentanem Kenntnisstand eine Realisierung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Diese Windparks befinden sich aber noch in ganz unterschiedlichen Stadien der Projektentwicklung. Prinzipiell stellt ForstBW weiterhin landeseigene Flächen zur Windkraftnutzung zur Verfügung.

Auf landeseigenen Flächen der Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg wurden keine Windkraftanlagen im Sinn des Antrages errichtet.

7. auf welche Weise die Landesregierung bewirken will, dass die offenbar vielen zusätzlichen potenziell geeigneten Standorte im Land durch Investoren und im Zuge der Aufstellung von Flächennutzungsplänen durch Gemeinden auch genutzt werden;

Die Träger der Flächennutzungsplanung haben die Möglichkeit, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. In der Regel stehen dann einem Windenergievorhaben im übrigen Außenbereich öffentliche Belange entgegen. Dies hat zur Folge, dass Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen in der Regel nicht errichtet werden dürfen. Die Träger der Flächennutzungsplanung sind jedoch rechtlich nicht dazu verpflichtet, einen Windsteuerungsplan aufzustellen. Ohne planerische Steuerung sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Bei der Planung von Flächen, denen die Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch zukommen soll, muss als Ergebnis der Abwägung der Windenergie in substantzieller Weise Raum verschafft werden.

Auf die Entscheidungen von Investoren, in Baden-Württemberg Windkraftanlagen zu bauen, hat die Landesregierung keinen direkten Einfluss. Durch die entsprechenden Rahmenbedingungen z. B. bei den Genehmigungsverfahren (siehe auch Antwort zu Frage 9) können solche Entscheidungen jedoch ggf. positiv beeinflusst werden.

8. welche Änderungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz und zum Ausschreibungsverfahren für On-shore-Windkraft bislang erreicht wurden, und welche noch in der Diskussion und aus ihrer Sicht notwendig sind, um die Windkraftnutzung in Süddeutschland attraktiver zu machen;

Für Windenergievorhaben an Land bewirkte die letzte EEG Novelle 2017 insbesondere eine Umstellung von dem bis dahin geltenden Fördersystem mit Festpreisen zu einem System, in dem die Höhe von Förderansprüchen nun durch wettbewerbliche Ausschreibungen bestimmt wird. Im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren hat die Landesregierung gegenüber dem Bundesgesetzgeber bereits deutliche Bedenken geäußert, dass diese Systemumstellung in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Benachteiligung von Vorhaben mit Standorten in Süddeutschland (südlich des Netzengpasses, sog. „Main-Linie“) führen würde. Diese Bedenken haben sich in den bisherigen Ausschreibungsrunden bestätigt.

Laut einer Auswertung der Fachagentur Windenergie an Land konzentriert sich die regionale Verteilung der Zuschläge weitaus stärker auf Standorte in Nord- und Ostdeutschland, als dies noch vor der EEG Novelle 2017 der Fall war. Seit Mai 2017 bis Februar 2019 fielen etwa 89 Prozent der Zuschläge auf Vorhaben mit Standorten in Ländern nördlich des Netzengpasses und nur etwa 11 Prozent der Zuschläge auf Vorhaben aus Süddeutschland. Vergleichsweise wurden unter dem früheren Fördersystem durchschnittlich noch etwa 20 Prozent der jährlich installierten Windräder in Ländern südlich des Netzengpasses in Betrieb genommen.

Um dieses starke Nord-Süd-Gefälle auszugleichen, hat sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, Regelungen für eine bessere regionale Steuerung in den Ausschreibungsverfahren einzuführen. Die erste Gelegenheit zur Umsetzung dieses Ziels stellte das Gesetzgebungsverfahren zum sog. „Energiesammelgesetz“ Ende 2018 dar. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf ließ jedoch – entgegen eindeutiger Forderungen der Länder und der Zielsetzung des Koalitionsvertrags der Bundesregierung – Maßnahmen für eine regionale Steuerung vollständig aus. Vielmehr sollte eine fraktionsinterne Arbeitsgruppe Akzeptanz/Energiewende Regelungsvorschläge erarbeiten, um diese in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren umsetzen zu können.

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigeren Verteilung der Ausbauzahlen liegen seit längerem unterschiedliche Vorschläge vor: In der Fachdiskussion befand sich unter anderem die Einführung einer sog. „Süd-Quote“, über die ein bestimmter Mindestanteil (Quote) der in einer Ausschreibungsrunde ergehenden Zuschläge auf Vorhaben in Ländern südlich des Netzengpasses fallen sollte. Auf Bundesebene wird jedoch seit längerem nicht mehr über die Option einer Süd-Quote diskutiert, sondern über die Einführung eines möglichen „Süd-Bonus“. Ein solcher Bonus würde Geboten von Vorhaben südlich des Netzengpasses bei der Gebotreihe und Bezuschlagung im Rahmen der Ausschreibungsverfahren zugerechnet werden, um so deren Wettbewerbsfähigkeit neben Geboten aus norddeutschen Ländern zu steigern.

Aus Sicht des Landes ist die Einführung eines Süd-Bonus von mindestens 0,5 ct/kWh notwendig, um einen ausreichend positiven Effekt für Vorhaben in Baden-Württemberg herbeizuführen. Notwendige Prämisse für die Wirksamkeit eines Süd-Bonus ist aber, dass das Ausschreibungsvolumen der Bundesnetzagentur zukünftig wieder vollständig ausgeschöpft wird, was in den vergangenen drei Ausschreibungsrunden nicht der Fall war.

Darüber hinaus wäre zusätzlich eine Anpassung der im EEG 2017 geregelten Referenzerträge notwendig, um süddeutsche Standorte gegenüber Standorten in Nord- und Ostdeutschland konkurrenzfähiger zu machen. In Baden-Württemberg finden sich für den Windenergieausbau geeignete Standorte oftmals mit einem EEG-Ertragswert zwischen 60 bis 70 Prozent. Um diese für Projektierer wirtschaftlich interessanter zu machen, sollte der EEG-Referenzertrag bereits bei 60 Prozent ansetzen, und nicht erst bei 70 Prozent.

Im Rahmen der EEG-Novelle 2017 hat der Bundesgesetzgeber zudem versucht, für lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften den Zugang zu den Ausschreibungsverfahren zu erleichtern. Das EEG 2017 enthielt in seiner Anfangszeit eine Vielzahl von Verfahrenserleichterungen. Beispielsweise konnten Bürgerenergiegesellschaften auch dann Gebote abgeben, wenn für ihr geplantes Vorhaben noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlag. Im Rahmen der im Jahr 2017 stattfindenden Ausschreibungsrunden führte dies allerdings dazu, dass fast ausschließlich Gebote von Bürgerenergiegesellschaften ohne Genehmigung eingereicht und bezuschlagt wurden. Angesichts vergleichsweise langer Realisierungsfristen für Bürgerenergiegesellschaften wurde befürchtet, in den darauffolgenden Jahren keinen ausreichenden Windenergieausbau gewährleisten zu können. Hinzu kam, dass im Falle vieler bezuschlagter Gebote tatsächlich professionelle Projektierer im Hintergrund der Bürgerenergiegesellschaften standen. Um dieses Ungleichgewicht und weitere Missbräuche der Sonderregelungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Verfahrenserleichterungen für Bürgerenergiegesellschaften nachträglich wieder reduziert. Seit 2018 ist beispielsweise die Abgabe eines Gebotes auch für Bürgerenergiegesellschaften nur noch mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich. Andererseits gilt für Gebote von Bürgerener-

giegesellschaften weiterhin das Prinzip des Einheitspreises. Dies bedeutet, dass alle in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagten Gebote von Bürgerenergiegesellschaften denselben Zuschlagswert erhalten, der dem Gebotswert des höchsten bezuschlagten Gebots der Runde entspricht. Von dieser und weiteren Sonderregelungen können heute auch noch Projekte in Süddeutschland profitieren.

9. welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen will, um zu erreichen, dass wieder mehr Windkraftanlagen im Land gebaut werden, wie beispielsweise eine Vereinfachung oder Straffung von Genehmigungsverfahren, die Rücknahme der faktischen 1.000-Meter-Abstandsregelung oder die Zurverfügungstellung weiterer landeseigener Flächen als Pachtflächen für Windkraftanlagen.

Als wichtigste Maßnahme sieht die Landesregierung weiterhin den Einsatz für bessere Förderbedingungen auf Bundesebene. Die Anforderungen und der Ablauf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz detailliert festgelegt und können nicht ohne Weiteres einfacher gestaltet werden. Die Landesregierung hat jedoch verschiedene Maßnahmen ergriffen – und wird dies auch weiterhin tun –, um die Genehmigungsbehörden zu unterstützen. Dies führt letztlich auch zu schnelleren behördlichen Entscheidungen. Hierzu gehören:

- Veröffentlichung eines umfassenden Windenergieerlasses, der insbesondere die Genehmigungsbehörden bei ihren Aufgaben unterstützt. Nach dessen formalen Außerkrafttreten können seine Inhalte weiterhin als Orientierungsgrundlage in der Praxis angewandt werden (vgl. die Stellungnahme zu Frage 1 und 2 des Antrags der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD, Drs. 16/6077). Daneben wurde seit 2019 eine Internetplattform geschaltet, auf welcher sich insbesondere Behörden, Projektierer, aber auch Bürgerinnen und Bürger umfassend über die geltenden gesetzlichen Regelungen und Erlasse informieren und weitere Informationen erhalten können.
- Einrichtung von Kompetenzzentren bei der LUBW und bei den Regierungspräsidien zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden, zur Konzeptentwicklung und Bündelung von Know-how.
- Windatlas für Baden-Württemberg: Der Windatlas ist ein wichtiges Instrument für Planungsträger, Projektierer und Genehmigungsbehörden, um geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu identifizieren. Aufgrund methodischer und technologischer Fortschritte und der gesammelten Erfahrung mit Windenergieanlagen hat das Umweltministerium im Mai 2019 einen neuen Windatlas veröffentlicht.
- Leitfaden „Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“.
- Handreichung „Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie – Checkliste für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG“, die sich an Genehmigungsbehörden, Antragsteller und Projektierer richtet.
- Baden-württembergisches Messprojekt „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“.
- Veröffentlichung „Windenergie und Infraschall“ gemeinsam vom Landesgesundheitsamt und der LUBW, insbesondere auch mit gesundheitlicher Bewertung.
- Broschüre „Windenergie in Baden-Württemberg – Ein Überblick zu Planungs- und Genehmigungsverfahren“.
- Zusammenstellung von 21 wiederkehrenden Fragen und Antworten (FAQ) zu komplexen Themen der Windkraft (Windenergie und Schall, Studien, Abstände, Entsorgung etc.).
- Weitere Handreichungen, Bewertungspapiere und Hinweise zu unterschiedlichen Themen.

- Laufendes Forschungsprojekt zur Witterungsabhängigkeit des Flugverhaltens von Rotmilanen und Wespenbussarden mit dem Ziel, Maßnahmen zu entwickeln, um Kollisionen dieser Vogelarten mit Windenergieanlagen zu vermeiden.
- Überprüfung des landesweiten Rotmilanbestandes im Jahr 2019: bei einem Anstieg des Bestandes kann der Schwellenwert für ein Dichtezentrum, in dem Genehmigungen für Windenergieanlagen häufig nicht erteilt werden können, angepasst werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Kleine Anfrage des Abg. Timm Kern (Drs. 16/6123 vom 17. April 2019) und die dortige Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Der Landesbetrieb ForstBW stellt weiterhin geeignete Staatswaldflächen zur Windkraftnutzung bereit. Weitere landeseigene Flächen, die im Verbund des Staatswaldes liegen (z. B. von Vermögen und Bau), werden in diesem Rahmen ebenfalls verpachtet.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft